

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
14. Juli 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5/5b RJ 62/87

- 1)
2)

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
14. Juli 1988
für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 16. Juli 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

I

Die Kläger beehrten von der Beklagten den Unterschiedsbetrag zwischen einer Waisenrente nach deutschen Rechtsvorschriften und nach italienischen Bestimmungen.

Die Kläger sind die Halbweisen des 1934 geborenen und 1977 verstorbenen Versicherten S. S. . Dieser war italienischer Staatsangehöriger. Seine Familie wohnte zum Zeitpunkt des Todes in der Bundesrepublik Deutschland. Der Versicherte hatte in der Bundesrepublik für 26 Monate Beiträge zur Rentenversicherung geleistet, in Italien 221 Monate. Die Beklagte bewilligte den Klägern ab 29. November 1977 Halbweisenrenten. Vom italienischen Versicherungsträger erhalten die Kläger seit Dezember 1977 ebenfalls Waisenrente. Am 10. Oktober 1980 verzogen die Kläger nach Italien. Die Beklagte stellte daraufhin die Zahlung der Waisenrente mit Ablauf des Monats Dezember 1980 ein mit der Begründung, aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nach Italien sei der italienische Träger allein zuständig geworden (Bescheid vom 4. März 1981).

Die Kläger beantragten im April 1982 unter Hinweis auf die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung eine Überprüfung des Bescheides vom 4. März 1981. Die Beklagte lehnte einen Anspruch auf Gewährung eines Unterschiedsbetrages zwischen einer - höheren Waisenrente nach deutschem Recht und einer - niedrigeren - Waisenrente nach italienischem Recht ab, weil kein allein auf innerstaatlichen deutschen Rechtsvorschriften beruhender Rentenanspruch bestehe (Bescheid vom 9. September 1982; Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 1984).

Das Sozialgericht (SG) hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen (Urteil vom 21. Februar 1986). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 16. Juni 1987) und im wesentlichen ausgeführt: Da den Klägern Waisenrenten sowohl nach italienischem als auch nach deutschen Rechtsvorschriften zuständen, seien ihnen die Leistungen nach den Rechtsvorschriften ihres jeweiligen Wohnortes zu gewähren. Allerdings bringe der Anspruch auf Leistungen zu Lasten des Staates, in dessen Gebiet die Waise wohne, dem bereits allein nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates bestehenden Anspruch auf höhere Leistungen nicht zum Erlöschen. Den Klägern stehe aber nicht bereits ein Anspruch auf Waisenrente allein nach deutschen Vorschriften gegen den deutschen Träger, die Beklagte, zu. Denn dem Versicherten habe weder zur Zeit seines Todes Rente zugestanden noch habe er die Wartezeit erfüllt gehabt.

Hiergegen wenden sich die Kläger mit der vom LSG zugelassenen Revision. Sie sind der Meinung, daß die Waisen bei Verlegung ihres Wohnsitzes innerhalb des Gebietes der Eu-



ropäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) nicht einen vorher begründeten höheren Anspruch auf Waisenrente im vorherigen Wohnland verlieren durften. Das würde ihr Recht auf Freizügigkeit beeinträchtigen. Der Träger im bisherigen Wohnsitzland dürfe lediglich anrechnen, was die Waisen tatsächlich im neuen Wohnsitzland bekämen.

Die Kläger beantragen,

das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 21. Februar 1986 sowie die angefochtenen Bescheide der Beklagten abzuändern und den Klägern Halbwaisenrente in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der deutschen Halbwaisenrente und der italienischen Waisenrente zu gewähren; hilfsweise beantragen sie, den Rechtsstreit gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) zwecks Vorabentscheidung vorzulegen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Kläger ist zurückzuweisen. Die Kläger haben keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Waisenrente.

Der rechtsverbindliche Bescheid der Beklagten vom 4. März 1981 ist nicht nach § 44 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB 10) wegen Unrichtigkeit zurückzunehmen. Zu Recht stellte die Beklagte mit diesem Bescheid die Leistungen ein, weil sich die für die Gewährung der Waisenrenten maßgeblichen rechtlichen Verhältnisse geändert hatten (§ 48 Abs 1 SGB 10).

Waisenrente im Sinne des § 1267 Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) erhalten nach dem Tode eines Versicherten seine Kinder, wenn dem Verstorbenen zZt seines Todes Versichertenrente zustand, außerdem wenn zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit für die Rente wegen Berufsunfähigkeit von ihm erfüllt ist oder nach § 1252 RVO als erfüllt gilt (§ 1263 Abs 2 RVO). Gemäß diesen deutschen Vorschriften allein stand und steht den Klägern Waisenrente nicht zu. Denn der verstorbene Versicherte hatte in der Bundesrepublik Deutschland nur 26 Versicherungsmonate zurückgelegt und damit die Wartezeit nach § 1246 Abs 3 (60 Monate) nicht erfüllt. Der Tod des Versicherten war auch nicht auf die in § 1252 RVO genannten Umstände zurückzuführen.



Zusammen mit Vorschriften der EWG erfüllen die Kläger allerdings diese Voraussetzungen. Nach Art 79 Abs 1a und Art 72 EWGV Nr 1408/71 hat der zuständige Träger eines Mitgliedstaates, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Tätigkeit abhängig ist, soweit erforderlich, auch Zeiten in einem anderen Mitgliedstaat so zu berücksichtigen, als ob sie innerstaatliche Zeiten wären. Da der Versicherte in Italien 221 Monate zurückgelegt hatte, sind aufgrund europäischen Rechts die Voraussetzungen einer Waisenrente für die Kläger erfüllt. Ebenfalls aufgrund europäischen Rechts haben die Kläger sich aber auch wegen dieser Ansprüche nunmehr allein an den italienischen Träger zu halten, nämlich den Träger des Staates, in dessen Bereich sie wohnen. Gemäß Art 78 Abs 2 Satz 1 Buchst b), i) und Art 79 Abs 1 EWGV 1408/71 werden die Leistungen an Waisen eines verstorbenen Arbeitnehmers, für den die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten gegolten haben, nach den Rechtsvorschriften des Staates gewährt, in dem die Waisen wohnen. Da die Kläger in Italien wohnen, sind die Waisenrenten somit grundsätzlich von dem italienischen Träger nach den dort geltenden Bestimmungen zu berechnen und auszuzahlen.

Der EuGH und ihm folgend das Bundessozialgericht (BSG) haben allerdings anerkannt, daß die Anwendung des europäischen Rechts nicht dazu führen darf, daß ein Recht verloren geht oder gemindert wird, das allein schon nach den Rechtsvorschriften eines einzelnen Mitgliedstaates - also ohne das Hinzutreten europäischer Vorschriften - erworben ist (EuGHE 1976, 1243, 1251 = SozR 6040 Art 42 Nr 2; BSGE 43, 105, 106 = SozR 6050 Art 48 Nr 2; EuGHE 1979, 831, 844 f = SozR 6050 Art 79 Nr 2; BSGE 49, 210 = SozR 6050 Art 79 Nr 3; EuGHE 1980, 1915 = SozR 6050 Art 77 Nr 2; EuGHE 1980, 2205 = SozR 6050 Art 78 Nr 2; EuGHE 81, 503 = SozR 6050 Art 73 Nr 3; BSG SozR 6050 Art 78 Nr 3; BSGE 55, 126 = SozR 6050 Art 78 Nr 4; EuGHE 1983, 3811 = SozR 6050 Art 77 Nr 4). Da die Kläger indes keinen Anspruch auf Waisenrente allein nach innerstaatlichen deutschen Rechtsvorschriften hatten, konnten und können die europäischen Vorschriften, die die Zuständigkeit des italienischen Trägers festlegen, ohne Einschränkung angewandt werden. Der 1. Senat des BSG hat zwar im Urteil vom 19. Mai 1983 (BSGE 55, 126 = SozR 6050 Art 78 Nr 4) die Zuständigkeit des italienischen Trägers auch damit begründet, die damaligen Kläger hätten weder im Inland eine Waisenrente bezogen noch sei ein Anspruch auf eine solche Rente allein nach innerstaatlichen Vorschriften entstanden. Das Erwähnen des ersten Umstandes war somit allein nicht entscheidend. Der EuGH hat sodann in seiner Entscheidung vom 24.11.1983 (EuGHE 1983, 3811 = SozR 6050 Art 77 Nr 4 S 11) ausgeführt: "Es ist zunächst festzustellen, daß die Frage, ob die Waise ihren Wohnsitz immer in einem Mitgliedstaat hatte oder ob sie ihn dorthin verlegt hat, für die Anwendung der Art 77 und 78 der VO Nr 1408/71 unerheblich ist ... Das Bestehen eines Anspruchs auf Waisenrente gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, der nach diesen Bestimmungen zuständig ist, läßt, wenn für den verstorbenen Vater die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten galten, nicht den Anspruch auf hö-



here Leistungen für Waisen entfallen, der nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedslandes allein begründet ist. Ist der Betrag, der im ersteren Mitgliedstaat tatsächlich bezogenen Leistungen niedriger als der allein nach den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaates vorgesehenen Betrages der Leistungen, so hat die Waise gegen den Träger des letztgenannten Staates Anspruch auf einen Zuschlag in der Höhe des Unterschiedes zwischen den beiden Beträgen". Auch aus dieser Entscheidung ergibt sich, daß die Zahlung des hier streitigen Unterschiedsbetrags an in Italien wohnende Waisen durch den deutschen Versicherungsträger nur in Betracht kommt, wenn der Anspruch auf Waisenrente allein nach innerstaatlichen Vorschriften begründet ist. Einer Vorlage des nunmehr entschiedenen Falles an den EuGH gemäß Art 177 Abs 3 EWG-Vertrag bedarf es deshalb nicht, vielmehr konnte der Senat abschließend entscheiden (vgl BSGE 55, 126, 131).

Da die Kläger keinen Anspruch auf Waisenrente allein nach deutschen Rechtsvorschriften haben, besteht demnach auch kein Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den Beträgen der deutschen und der italienischen Waisenrente.

Der Revision mußte nach alledem der Erfolg versagt bleiben (§ 170 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)